



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität,  
Gas, Telekommunikation, Post, und  
Eisenbahnen

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Gz.: 6.07.00.02/4a-2-1-ÄBFP I#1

Datum: 30.11.2023

***Bundeschfachplanungsentscheidung gemäß § 12  
NABEG zur Änderung der Bundeschfachplanung für  
das Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes  
(vereinfachtes Verfahren) im Bereich Wilster***

**Vorhabenträger:**

TenneT TSO GmbH

TransnetBW GmbH



## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Entscheidung .....</b>	<b>5</b>
I.	Festgelegter Trassenkorridor im Änderungsbereich .....	5
II.	Maßgaben und Hinweise .....	6
<b>B.</b>	<b>Begründung .....</b>	<b>8</b>
I.	Zuständigkeit .....	8
II.	Zugrundeliegende Unterlagen .....	8
III.	Antragsteller .....	8
IV.	Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens .....	9
1.	Voraussetzungen des §11 Abs. 1 Satz Nr. 1 NABEG .....	9
2.	Entbehrlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 NABEG i. V. m. § 37 Satz 1 UVPG) .....	10
V.	Ablauf des vereinfachten Verfahrens .....	10
VI.	Antrag auf Änderung der Bundesfachplanung .....	11
VII.	SUP-Vorprüfung und Dokumentation .....	11
VIII.	Verzicht auf weitere Verfahrensschritte .....	12
IX.	Benehmen der zuständigen Landesbehörden zur Raumverträglichkeit .....	13
X.	Materiellrechtliche Bewertung .....	14
1.	Inhalt und Ergebnis der SUP-Vorprüfung .....	14
a)	<b>Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit .....</b>	<b>15</b>
b)	<b>Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt .....</b>	<b>15</b>
c)	<b>Schutzgut Boden .....</b>	<b>16</b>
d)	<b>Schutzgut Fläche .....</b>	<b>16</b>
e)	<b>Schutzgut Wasser .....</b>	<b>16</b>
f)	<b>Schutzgut Landschaft .....</b>	<b>16</b>
g)	<b>Schutzgut Klima und Luft .....</b>	<b>17</b>
h)	<b>Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....</b>	<b>17</b>
i)	<b>Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern .....</b>	<b>17</b>
2.	Artenschutz .....	17
a)	<b>Relevante Änderungen des Vorhabens .....</b>	<b>18</b>
b)	<b>Prüfrelevante Arten .....</b>	<b>18</b>
c)	<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände .....</b>	<b>20</b>
3.	Gebietsschutz / Natura 2000-Gebiete .....	21
4.	Wasserrechtliche Zulässigkeit .....	21
5.	Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung .....	21
6.	Prüfung entgegenstehender überwiegender öffentlicher und privater Belange .....	22
a)	<b>Der Abwägung entzogene öffentliche und private Belange .....</b>	<b>22</b>
(1)	<b>Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung .....</b>	<b>22</b>
(aa)	<b>Maßgebliche Pläne und Programme .....</b>	<b>23</b>
(bb)	<b>Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung (Raumverträglichkeitsprüfung) .....</b>	<b>23</b>
(2)	<b>Natura 2000-Gebiete .....</b>	<b>23</b>
(3)	<b>Artenschutz .....</b>	<b>23</b>
(4)	<b>Immissionsschutz .....</b>	<b>23</b>
b)	<b>In die Abwägung einzustellende Belange .....</b>	<b>23</b>
(1)	<b>Raumordnerische Beurteilung .....</b>	<b>24</b>

(aa)	Der Abwägung zugängliche Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung .....	24
(bb)	Maßgebliche Pläne und Programme.....	25
(cc)	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung (Raumverträglichkeitsprüfung) .....	26
	(a) Natur und Landschaft.....	27
	(b) Hochwasserschutz .....	29
	(c) Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen .....	30
(dd)	Sonstige öffentliche und private Belange.....	30
7.	Gesamtabwägung.....	31
<b>C.</b>	<b>Abschließende Hinweise .....</b>	<b>33</b>
I.	Bekanntgabe und Veröffentlichung der Entscheidung .....	33
II.	Geltungsdauer der Entscheidung .....	33
III.	Einwendungen der Länder.....	33
IV.	Bindungswirkung der Entscheidung .....	33
V.	Hinweise zum Rechtsschutz.....	33
VI.	Kosten.....	34

## A. Entscheidung

Der durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.01.2020 festgelegte Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 4 der Anlage Bundesbedarfsplan zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), Höchstspannungsleitung Wilster – Bergheinfeld/West, Abschnitt A, wird wie unter Kapitel A.I beschrieben, geändert. Das vereinfachte Verfahren kann auf einzelne Trassenabschnitte beschränkt werden (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 NABEG). Die Entscheidung über die Änderung der Bundesfachplanung enthält gemäß § 12 Abs. 3 NABEG den Verlauf der geringfügigen Änderungen des Trassenkorridors, d. h., Gegenstand der Festlegung ist der Korridorverlauf in den Änderungsbereichen wie unter Kapitel A.I beschrieben.

Im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde, die in Kapitel .3 benannt ist, wird festgestellt, dass die Verschiebung in dem Änderungsbereich raumverträglich ist.

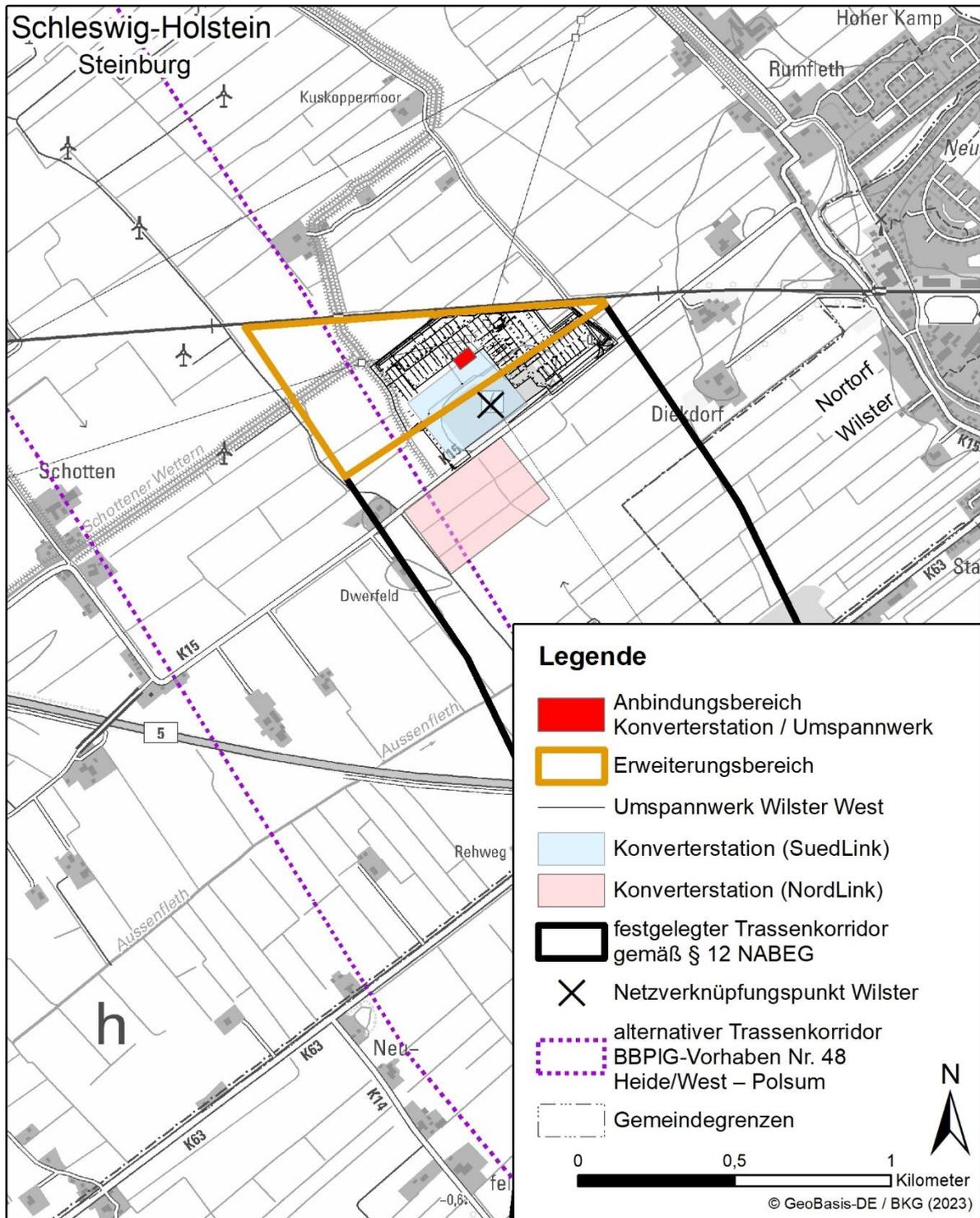
### I. Festgelegter Trassenkorridor im Änderungsbereich

Der durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.01.2020 – Az: 6.07.00.02/4a-2-1/25.0 festgelegte Trassenverlauf wird im Einzelnen wie folgt abgeändert:

#### **Trassenkorridorsegment 173 nördlich von km 0,0**

Im Bereich nördlich von Wilster (Abschnitt D, im Trassenkorridorsegment 173) wird der festgelegte Trassenkorridor auf einer Länge von ca. 12 m (östlicher Korridorrand) bis ca. 580 m (westlicher Korridorrand) erweitert.

Abbildung 1: kartographische Darstellung des Erweiterungsberichts



## II. Maßgaben und Hinweise

Maßgaben, die die Raum- und Umweltverträglichkeit des festgelegten Trassenkorridors gewährleisten, werden vorliegend nicht getroffen.

Die Bundesnetzagentur geht bei ihrer Entscheidung davon aus, dass die allgemeinen und technischen sowie schutzgutbezogenen Maßnahmen, die der Vermeidung und Minderung von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter dienen, im weiteren Verfahren umgesetzt werden (vgl. Kap. 5 ff. des Antrags, § 11 NABEG).

## **B. Begründung**

### **I. Zuständigkeit**

Das Vorhaben Nr. 4 ist im BBPIG vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133) geändert worden ist, nach § 12e Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 BBPIG als länderübergreifend gekennzeichnet. Es fällt damit in den Anwendungsbereich des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG), vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 NABEG. Das Vorhaben ist als Vorhaben Nr. 4 in der Anlage „Bundesbedarfsplan“ zum BBPIG aufgeführt. Damit ist der Ausbaubedarf für dieses Vorhaben gesetzlich festgelegt. Das Vorhaben ist mit „A1“ als länderübergreifendes Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 BBPIG gekennzeichnet. Folglich ist für dieses Vorhaben die Bundesfachplanung nach Abschnitt 2 des NABEG durchzuführen (vgl. § 4 Satz 1 NABEG). Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens ergibt sich aus § 31 Abs. 1 NABEG.

Darüber hinaus ist das Vorhaben auch mit „B“ gekennzeichnet. Es ist somit ein Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen in Sinne von § 2 Abs. 2 BBPIG.

Zusätzlich enthält das Projekt die Kennzeichnung „E“. Es ist somit als Erdkabel im Sinne von § 2 Abs. 5 BBPIG zu errichten.

### **II. Zugrundeliegende Unterlagen**

Der vorliegenden Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Antrag der Tennet TSO GmbH und Transnet BW GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) auf Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren gemäß § 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG vom 31.08.2023,
2. Dokumentation des Ergebnisses der Vorprüfung zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Einzelfall nach §§ 37, 35 Abs. 4, 34 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 16.10.2023 (Gz. 6.07.00.02/4a-2-1-ÄBFP I#1) (im Folgenden: „Dokumentation der SUP-Vorprüfung“),
3. Stellungnahmen der zuständigen Landesplanungsbehörde zum Benehmen über die Raumverträglichkeit vom 03.11.2023 (Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein),
4. Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes vom 31.01.2020.

### **III. Antragsteller**

Vorhabenträger gemäß § 3 Nr. 9 NABEG und zugleich Antragsteller sind die Tennet TSO GmbH und die Transnet BW GmbH als der verantwortliche Betreiber des betreffenden Übertragungsnetzes.

Der Vorhabenträger TenneT TSO GmbH hat am 31.08.2023 beantragt, den durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.01.2020 festgelegten Korridorverlauf zu ändern. Der

Vorhabenträger Transnet BW GmbH hat mit Schreiben vom 30.08.2023 dieser Antragstellung auf geringfügige Änderung zugestimmt.

## **IV. Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens**

Gemäß § 11 Abs. 1 NABEG kann die Bundesfachplanung in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, soweit nach § 37 Satz. 1 UVPG eine SUP nicht erforderlich ist und die Ausbaumaßnahme verwirklicht werden kann, wenn der hierfür durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor nur geringfügig geändert wird (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG) oder kleinräumig außerhalb eines Trassenkorridors verlaufen soll, der in einem Raumordnungsplan im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ausgewiesen ist (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NABEG). Im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden wird festgestellt, ob die Ausbaumaßnahme raumverträglich ist (§ 11 Abs. 2 NABEG).

### **1. Voraussetzungen des §11 Abs. 1 Satz Nr. 1 NABEG**

Die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG liegen vor, da es sich um eine Ausbaumaßnahme handelt, die verwirklicht werden kann, indem der hierfür durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor nur geringfügig geändert wird.

Der Vorhabenträger hat den festgelegten Trassenkorridor bzw. die Änderungen am festgelegten Trassenkorridor konkret dargelegt.

Sämtliche Fälle des § 11 Abs. 1 Satz 1 NABEG knüpfen an eine „Ausbaumaßnahme“ an. Insofern liegt eine Besonderheit vor, da im Regelbundesfachplanungsverfahren nach § 4 ff. NABEG noch keine konkrete Ausbaumaßnahme geprüft wird, sondern der für die nachfolgende Planfeststellung nach §§ 18 ff. NABEG festzulegende Trassenkorridor. Ausbaumaßnahme bedeutet im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 11 NABEG insofern, dass der Fokus auf den geplanten konkreten Trassenkorridor gelegt wird, ohne diesen flurstücks-scharf festzulegen.

§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG ist anwendbar, wenn durch die Bundesfachplanung ein „Trassenkorridor“ bestimmt wurde. Trassenkorridore sind nach § 3 Nr. 7 NABEG die als Entscheidung der Bundesfachplanung auszuweisenden Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trasse einer Stromleitung verläuft und für die die Raumverträglichkeit festgestellt werden soll oder festgestellt ist. Durch die Bundesfachplanungsentscheidung Az. 6.07.00.02\4a-2-1\25.0 vom 31.01.2020 wurde ein solcher Trassenkorridor festgestellt. Darüber hinaus sind die beantragten Änderungen des festgelegten Trassenkorridors geringfügig.

Ob eine Änderung geringfügig ist, hängt von den örtlichen Gegebenheiten und der Gesamtlänge der Trasse ab (vgl. BT-Drs. 19/7375, S. 74 f.).

Im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten haben die beantragten Änderungen durch den Antrag gemäß § 11 NABEG vom 31.08.2023 den gleichen Raumbezug, wie die Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.01.2020. Auch die Herstellung des Benehmens mit der zuständigen Landesbehörde ergab keinen Hinweis, dass die Änderung nicht geringfügig ist. Die Abweichung zu dem festgelegten Trassenkorridor beträgt zwischen ca. 12 m (östlicher Korridorrand) bis maximal 580 m (westlicher Korridorrand) in nördliche Länge. Der Bundesfachplanungsabschnitt A ist 96 km lang. Der Korridor wird durch die Änderung in einer Teilstrecke von 0,85 km verlassen, was ausweislich der Aussage der Vorhabenträger einen Anteil der Änderung von unter 0,6 % ausmacht. Im Vergleich zu der Korridorbreite von 1000 Meter und der Länge von 96 km ist dies als geringfügig einzustufen.

Ergänzend zur Beurteilung der Geringfügigkeit der Änderungen anhand der örtlichen Gegebenheit und Gesamtlänge des Trassenkorridors kann herangezogen werden, dass eine Geringfügigkeit der Änderungen gegeben ist, wenn die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden und keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, was allerdings bereits in der SUP-Vorprüfung zu untersuchen ist (Schink, in: Schink u. a., NABEG, 2016, § 11 Rn. 21; Riese/Nebel, in: Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, 2. Auflage 2017, § 11 NABEG Rn. 41). Wirft die Änderung neue raumordnerische Konflikte auf, ist sie nicht geringfügig (Schink, aaO, § 11 Rn. 21). Zur Beurteilung der Geringfügigkeit sind daher nur Änderungen von dem durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.01.2020 festgelegten Trassenkorridor zu untersuchen. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderungen nicht beeinträchtigt, das planerische Grundkonzept bleibt bestehen. Die SUP-Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen vorliegen. Daneben kann eine Geringfügigkeit der Änderungen auch dann anzunehmen sein, wenn die Trasse zwar über eine längere Strecke, aber ohne große Verschwenkung, sozusagen „unmittelbar neben“ der festgelegten Trasse, verlassen werden muss (vgl. Appel, in: Säcker, aaO, § 11 NABEG Rn. 22).

Vorliegend handelt es sich um eine ca. 12 m lange Erweiterung des östlichen Korridorrandes und ca. 580 m lange Erweiterung des westlichen Korridorrandes in nördliche Richtung.

Mithin handelt es sich um eine geringfügige Änderung der Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.01.2020. Allerdings sind die Änderungen für die SUP-Vorprüfung, den Arten- und Gebietsschutz sowie die Raumverträglichkeitsstudie von Bedeutung und werden einschließlich ihrer Umweltauswirkungen in den entsprechenden Kapiteln des vorliegenden Dokuments bewertet.

## **2. Entbehrlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 NABEG i. V. m. § 37 Satz 1 UVPG)**

Voraussetzung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 NABEG i. V. m. § 37 Satz 1 UVPG ist, dass eine SUP nicht erforderlich ist. Diese Voraussetzung ist gegeben.

Die Bundesnetzagentur hat hierzu eine Vorprüfung des Einzelfalls über die Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Vorprüfung) gemäß § 35 Abs. 4 UVPG durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die Durchführung einer SUP nicht erforderlich ist. Das Vorhaben hat nach einer überschlägigen Prüfung im Sinne von § 35 Abs. 4 Satz 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 43 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären (siehe dazu im Einzelnen Kap.B.X.1. – Inhalt und Ergebnis der SUP-Vorprüfung, sowie die Dokumentation des Ergebnisses der Vorprüfung zur SUP).

## **V. Ablauf des vereinfachten Verfahrens**

Das Verfahren der Bundesfachplanung zur Änderung des durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.01.2020 festgelegten Trassenkorridors für das Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplans ist ordnungsgemäß im vereinfachten Verfahren durchgeführt worden.

## VI. Antrag auf Änderung der Bundesfachplanung

Mit Antrag vom 31.08.2023 beantragte die Tennet TSO GmbH mit Zustimmung vom 30.08.2023 der Transnet BW GmbH als Vorhabenträger bei der Bundesnetzagentur die Durchführung der Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren gemäß § 6 NABEG i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG. Der Antrag umfasst die in § 6 und § 11 NABEG i. V. m. §§ 37, 35 Abs. 4 UVPG vorgeschriebenen notwendigen Inhalte:

1. Änderungen und Konkretisierungen des Vorhabens seit der Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.01.2020 (vgl. Kap. 1.2 des Antrags nach § 11 NABEG, Az. 6.07.00.02/4a-2-1).
2. Die Darlegung der nach § 6 Satz 7 Nr. 4 NABEG erforderlichen Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach § 11 NABEG (vgl. Kap. 1.3 Antrags nach § 11 NABEG, Az. 6.07.00.02/4a-2-1).
3. Die gemäß § 11 Abs. 1 NABEG notwendigen Ausführungen zur Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 37 i. V. m. § 35 Abs. 4 UVPG über das Bestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Vorprüfung) mit dem Ergebnis, dass eine SUP nicht erforderlich ist (vgl. Kap. 5 des Antrags § 11 NABEG, Az. 6.07.00.02/4a-2-1).

Weitere Inhalte des Antrags sind:

1. Eine Überprüfung, inwieweit eine Übereinstimmung der beantragten Änderung des Trassenkorridors mit den Erfordernissen der Raumordnung besteht oder hergestellt werden kann (vgl. Kap. 4 des Antrags § 11 NABEG, Az. 6.07.00.02/4a-2-1).
2. Eine Prüfung sonstiger öffentlicher und privater Belange (vgl. Kap. 8 des Antrags § 11 NABEG, Az. 6.07.00.02/4a-2-1).

## VII. SUP-Vorprüfung und Dokumentation

Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind gemäß § 35 Abs. 4 Satz 4 UVPG durch die Bundesnetzagentur dokumentiert worden (Dokumentation der SUP-Vorprüfung, vgl. Kap. B.II – Zugrunde liegende Unterlagen). Die Bundesnetzagentur hat ihrer Prüfung insbesondere die mit dem Antrag nach § 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 NABEG eingereichte Unterlage des Vorhabenträgers zur SUP-Vorprüfung zugrunde gelegt (vgl. Unterlage zur Prüfung des Bestehens einer Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Vorprüfung), Kap. 5 des Antrags nach § 11 NABEG).

Eine SUP ist im Ergebnis nicht erforderlich, da die SUP-Vorprüfung ergeben hat, dass die Änderung des Bundesfachplanungsvorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung im Sinne von § 35 Abs. 4 Satz 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien und einer zusammenfassenden Beurteilung keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen hat (siehe im Einzelnen dazu Kap.B.X.1. – Inhalt und Ergebnis der SUP-Vorprüfung).

Bei der Vorprüfung sind gemäß § 35 Abs. 4 Satz 3 UVPG die in § 41 UVPG genannten Behörden, mithin solche, deren umwelt- und gesundheitsbezogene Aufgabenbereiche durch die Bundesfachplanung berührt werden, zu beteiligen. Die Beteiligung der Behörden nach § 41 UVPG wurde mit Schreiben vom 06.09.2023 gewährleistet. Des Weiteren hat die Bundesnetzagentur die Feststellung, dass eine SUP nicht durchgeführt wird, gemäß § 34 Abs. 2

UVPG unter Nennung der dafür wesentlichen Gründe durch Veröffentlichung auf der Vorhauseite auf [www.netzausbau.de](http://www.netzausbau.de) bekannt gegeben.

## VIII. Verzicht auf weitere Verfahrensschritte

Auf die weiteren Verfahrensschritte wie das Durchführen einer Antragskonferenz (§ 7 Abs. 1 NABEG), die Festlegung eines Untersuchungsrahmens (§ 7 Abs. 4 NABEG) sowie die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 9 Abs. 7 NABEG) hat die Bundesnetzagentur verzichtet, da auf der Grundlage des Antrags nach § 11 NABEG ausreichend Informationen vorliegen, um eine Entscheidung nach § 12 Abs. 3 NABEG im vereinfachten Verfahren zu erlassen.

Der an den Antrag auf Bundesfachplanung anschließende Verfahrensschritt ist in der Regel die Durchführung einer Antragskonferenz gemäß § 7 Abs. 1 NABEG. Nach § 7 Abs. 7 NABEG (a.F.) kann eine Antragskonferenz unterbleiben, wenn die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren nach § 11 NABEG vorliegen. Mit dem sog. Osterpaket von 2022 hat der Gesetzgeber den Absatz dahingehend geändert, dass die Bundesnetzagentur auf die Durchführung einer Antragskonferenz verzichten kann und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt ist, Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme gibt, vgl. § 7 Abs. 6 NABEG. Dieser Absatz ist für das vereinfachte Verfahren dahingehend teleologisch zu reduzieren, dass die Durchführung einer Antragskonferenz sowie die allgemeine Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme entfallen können. Ausweislich der BT-DRs. 20/2402, S. 52 steht der Verzicht auf die Antragskonferenz im pflichtgemäßen Ermessen der Bundesnetzagentur. „Danach kann die Antragskonferenz typischerweise in einfach gelagerten Fällen unterbleiben, für die wegen ihrer Überschaubarkeit und geringen Komplexität eine Antragskonferenz entbehrlich sein kann. Ein solcher Fall kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren nach § 11 NABEG vorliegen“ (BT-Drs. 20/2402).

Vorliegend fand im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 11 NABEG eine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 37 S. 1, 35 Abs. 4 UVPG statt. Im Rahmen dieser hat die Bundesnetzagentur nach §§ 35 Abs. 4 S. 3, 41 UVPG die Behörden beteiligt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch die Änderung der Bundesfachplanung berührt wird. Die Bundesnetzagentur hat festgestellt, dass eine Strategische Umweltprüfung nach § 37 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht erforderlich ist. Daher ist auch eine Antragskonferenz, die gem. § 7 Abs. 1 Satz 4 NABEG zugleich die Besprechung im Sinne des § 39 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Überdies hat die Bundesnetzagentur aufgrund der Beteiligung nach §§ 35 Abs. 4 S. 3, 41 UVPG insbesondere diejenigen beteiligt, deren Aufgabenbereich im Sinne des § 7 Abs. 6 NABEG berührt ist und somit Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme gegeben.

Da ein vereinfachtes Verfahren nur in Betracht kommt, wenn gemäß § 37 Satz 1 UVPG eine SUP nicht erforderlich ist, bedarf es auch keines Scoping-Termins. Mit Blick auf diese Aufgabenstellung ist die Antragskonferenz daher verzichtbar. Entsprechendes gilt für die Prüfung

der Raumverträglichkeit, da die Entscheidung darüber im Benehmen mit den zuständigen Länderbehörden zu treffen ist (§ 11 Abs. 2 NABEG).

Das Ziel einer Antragskonferenz, Informationen zu sammeln und die Träger öffentliche Belange und die anerkannten Vereinigungen zu beteiligen sowie die Öffentlichkeit zu unterrichten, wurde schon erreicht. Die Änderungen durch den Antrag nach § 11 NABEG vom 31.08.2023 haben den gleichen Raumbezug, wie zu dem Raum, zu dem bereits zwei Antragskonferenzen stattgefunden haben. Somit spricht auch das primäre Ziel der Antragskonferenz, die fachliche Diskussion zur Ermittlung des Untersuchungsrahmens gegen das Durchführen einer weiteren (dritten) Antragskonferenz im gleichen betroffenen Raum.

Aufgrund der Entscheidungsreife des Antrags analog nach § 11 NABEG des Vorhabenträgers konnten die eingangs benannten Schritte entfallen.

## **IX. Benehmen der zuständigen Landesbehörden zur Raumverträglichkeit**

Im vereinfachten Verfahren der Bundesfachplanung stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 11 Abs. 2 NABEG im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden fest, ob die Maßnahme raumverträglich ist.

Oberste Landesplanungsbehörde ist in Schleswig-Holstein das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport. Sie ist als höhere Raumordnungsbehörde für die Durchführung von Raumordnungsverfahren zuständig.

Die Bundesnetzagentur hat frühzeitig mit den Trägern der Raumordnung Kontakt aufgenommen.

Mit Schreiben vom 23.10.2023 (per Mail) hat die Bundesnetzagentur die zuständige Landesbehörde um eine Rückmeldung zur Raumverträglichkeit der Ausbaumaßnahme gebeten. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 03.11.2023 der Bundesnetzagentur mitgeteilt, dass dem Erweiterungsbereich hinsichtlich der Raumordnung keine raumordnerischen Bedenken entgegenstehen. Ergänzend hat die Raumordnungsbehörde auf die Bahnstrecke Brunsbüttel-Wilster hingewiesen, welche in nördlicher Richtung außerhalb des Erweiterungsbereichs liegt.

Dies wird in der vorliegenden Entscheidung nach § 12 NABEG berücksichtigt.

## **X. Materielle rechtliche Bewertung**

### **1. Inhalt und Ergebnis der SUP-Vorprüfung**

Gemäß § 35 Abs. 4 UVPG hat die Bundesnetzagentur aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien einzuschätzen, ob das Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 43 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Hierzu hat die Bundesnetzagentur in einem ersten Schritt insbesondere die vom Vorhabenträger mit dem Antrag auf Änderung der Bundesfachplanung eingereichte Unterlage zur SUP-Vorprüfung (Kap. 5 des Antrags auf Änderung der Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 NABEG) zugrunde gelegt und geprüft, ob sich die Wirkungen, die von dem Änderungsgegenstand voraussichtlich ausgehen, erheblich nachteilig auf die Umwelt auswirken. Als Umweltauswirkungen sind insoweit die mit dem Antrag eingereichten Änderungen bzw. Konkretisierungen des Vorhabens zu berücksichtigen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen, wodurch sich der bereits festgelegte Trassenkorridor ändert:

1. TKS 173, km 0,0 (Segment 002, nördlich von km 0,0): Dieser mögliche Alternativkorridor ragt aus dem nach §12 NABEG festgelegten Trassenkorridor (FTK) um ca. 12 m entlang des östlichen Korridorrandes und ca. 580 m entlang des westlichen Korridorrandes in nördliche Richtung hinaus.

In einem zweiten Schritt wurde für die Beurteilung die im Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG und im jetzt vorliegenden Antrag auf Änderung der Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 NABEG beschriebenen Umweltauswirkungen und somit sämtliche Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens in den Blick genommen und zusammenfassend beurteilt, ob das gesamte Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hervorruft, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 43 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

In der überschlägigen Prüfung wurden Wirkungen, die nur während der Bauphase auftreten (baubedingte Wirkfaktoren), Wirkungen, die durch Bestehen der baulichen Anlage und somit dauerhaft auftreten (anlagebedingte Wirkfaktoren) sowie durch das Betreiben der Anlage andauernd verursachte Wirkungen (betriebsbedingte Wirkfaktoren) zugrunde gelegt.

Es wurde geprüft, ob sich das Vorhaben möglicherweise nachteilig auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG auswirkt. Dabei wurden auch die jeweiligen Gebiete gemäß Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG berücksichtigt. Für jedes Schutzgut wurde eine überschlägige Einschätzung vorgenommen, ob Umweltauswirkungen durch das Vorhaben verursacht werden und ob diese erheblich sein könnten.

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens sind überwiegend auf die nähere Umgebung des Bestandskorridors beschränkt. Die Vorprüfung der Bundesnetzagentur hat unter Berücksichtigung der in Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass die im Änderungsantrag beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG voraussichtlich nicht erheblich und nachteilig sind. Sofern bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren in den zugrunde gelegten Unterlagen nicht vertiefend betrachtet wurden, konnte nachvollziehbar dargelegt werden, dass durch diese keine erheblichen Auswirkungen ausgelöst werden (vgl. Kap. 5 des Antrags auf Änderung der Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 NABEG). Daher werden diese im Folgenden nicht untersucht.

Soweit der Vorhabenträger in seinem Antrag nach § 11 NABEG offen lässt, ob die Anbindung der Leitung zwischen Umspannwerk und Konverter mittels Erdkabel oder Freileitung erfolgt und insofern auch keine konkreten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen benennt, kann dies aufgrund der besonderen räumlichen Situation vorliegend dahinstehen. Zwar darf mit Blick auf die Ebene der Bundesfachplanung eine Trassierung im Rahmen der späteren Planfeststellung nicht vorweggenommen werden, allerdings drängt sich hier die unmittelbare technische Anbindung im Sinne eines kurzen gestreckten Verlaufs zwischen dem Umspannwerk und des Converters derart auf, dass eine andere Trassierung bereits zum jetzigen Verfahrensstand als äußerst fernliegend zu bewerten ist. Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht ersichtlich. Auch in einer zusammenfassenden Beurteilung des gesamten Bundesfachplanungsvorhabens kann weiterhin festgestellt werden, dass nach derzeitigem Kenntnisstand für keines der Schutzgüter gem. § 2 UVPG erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis der überschlägigen Prüfung stellt sich für die einzelnen Schutzgüter wie folgt dar:

#### **a) Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Im Erweiterungsbereich befinden sich keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial. Das Vorhaben hat im Erweiterungsbereich voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

#### **b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

Im Erweiterungsbereich befinden sich am westlichen und östlichen Rand des Umspannwerks hineinragend Kompensationsflächen mit hohem Konfliktpotenzial. Außerdem befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop in Form eines naturnahen linearen Gewässers mit Röhrichten mit sehr hohem Konfliktpotenzial am westlichen und östlichen Rand des Umspannwerks.

Das Vorhaben hat im Erweiterungsbereich voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind daher, über das bisherige Maß hinaus, nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergeben sich auch nicht aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten. Dem Vorhaben stehen nach derzeitigem Planungsstand unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen, vorliegend angepasste Feintrassierung, Vergrämung von Brutvögeln im Offenland, Umsetzungsmaßnahmen, Besatzkontrolle und Umweltbaubegleitung, keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG entgegen (vgl. Kap.B.X.2. – Artenschutz)

#### **Nicht betroffene Gebiete nach Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG**

Sonstige Gebiete nach Nr. 2.6 Anlage 6 i.V.m. 2.3 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind im Erweiterungsbereich nicht vorhanden.

### **c) Schutzgut Boden**

Es befinden sich keine Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial im Erweiterungsbereich. Mittleres bis hohes Konfliktpotenzial weisen die im gesamten Erweiterungsbereich (29,53 ha) auftretenden Böden auf. Erosionsgefährdete Böden (mittleres Konfliktpotenzial) und verdichtungsempfindliche Böden (mittleres bis hohes Konfliktpotenzial) sowie grundwasserbeeinflusste Böden (mittleres Konfliktpotenzial) und sulfatsaure Böden (mittleres Konfliktpotenzial) finden sich auf 29,53 ha im gesamten Erweiterungsbereich. Moorböden (hohes Konfliktpotenzial) im nordwestlichen Erweiterungsbereich auf 6,09 ha. Aufgrund der kurzen Anbindungsleitung zur technischen Realisierbarkeit lassen sich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter vermeiden.

Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

### **d) Schutzgut Fläche**

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

### **e) Schutzgut Wasser**

Es befinden sich Flächen mit geringem Konfliktpotenzial im gesamten Bereich. Sowohl das Hochwasserrisikogebiet HW200 extrem und der Grundwasserkörper nach der WRRL sind im gesamten Erweiterungsbereich betroffen (geringes Konfliktpotenzial). Das Hochwasserrisikogebiet HQ10 Fluss (geringes Konfliktpotenzial) ist in Teilen (0,4 ha) und der Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 2 WHG (hohes Konfliktpotenzial) ist in Teilen (1,49 ha) betroffen. Durch die Anbindungsleitung lassen sich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter vermeiden. Das Vorhaben hat im Bereich der Erweiterung voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

### **Gebiete nach Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG**

Sonstige Gebiete i.S.v. Nr. 2.6 Anlage 6 i.V.m. Nr. 2.3.8 Anlage 3 UVPG liegen im Erweiterungsbereich nicht vor.

### **f) Schutzgut Landschaft**

Im gesamten Erweiterungsbereich sind landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (mittleres Konfliktpotenzial) betroffen. Durch die Anbindungsleitung lassen sich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter vermeiden.

Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

### **g) Schutzgut Klima und Luft**

Das Vorhaben hat im Bereich der Erweiterung voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

### **h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Im gesamten Erweiterungsbereich sind landesweit bedeutsame Kulturlandschaften mit mittlerem Konfliktpotenzial betroffen. Durch Maßnahmen sind Beeinträchtigungen aber vermeidbar.

Das Vorhaben hat im Bereich der Erweiterung voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

### **i) Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern**

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach derzeitigem Planungsstand nicht ersichtlich, da bereits bei der Prüfung der Schutzgüter keine erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden konnten.

## **2. Artenschutz**

Den beantragten Änderungen und dem Bundesfachplanungsvorhaben insgesamt stehen, soweit dies auf der vorliegenden Planungsebene erkennbar ist, Belange des besonderen Artenschutzes nicht entgegen.

Die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (vgl. Kap. 7 – Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung der Antragsunterlagen nach § 11 NABEG) zeigt auf der aktuellen Planungsebene nachvollziehbar, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen sowohl in der Bauphase als auch durch die Anlage und den Betrieb der Leitung für die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten (Brut- und Rastvögel) durch das geänderte Vorhaben teils unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG), mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies gilt ausweislich der Ausführungen der Vorhabenträger insbesondere aufgrund der Struktur des Erweiterungsbereichs. Aufgrund der dortigen Gemengelage von Umspannwerk und Konverterstation befinden sich dort kaum Habitatstrukturen, die eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Arten aufweisen.

Die dem Antrag zugrundeliegenden Änderungen und Konkretisierungen des Vorhabens auf Basis des aktuellen Planungsstands wurden dabei nachvollziehbar im Zusammenwirken mit dem Gesamtvorhaben betrachtet.

Die Bundesnetzagentur hat die eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers im Einzelnen nachvollzogen. Sie hat dabei zunächst die Auswirkungen aufgrund der dem Antrag zugrundeliegenden Änderungen und Konkretisierungen beurteilt und anschließend sämtliche Auswirkungen des Gesamtvorhabens in den Blick genommen und zusammenfassend beurteilt, ob dem gesamten Vorhaben Belange des besonderen Artenschutzes entgegenstehen.

#### a) Relevante Änderungen des Vorhabens

Die Änderung des Vorhabens gegenüber der Bundesfachplanungsentscheidung nach §12 NABEG umfasst eine Erweiterung des festgelegten Trassenkorridors von ca. 12 m (östlicher Korridorrand) bis ca. 580 m (westlicher Korridorrand).

Im Erweiterungsbereich befinden sich weder riegel- oder engstellenbildenden Wälder oder Feuchtgebiete mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung noch faunistische Habitatkomplexe für Reptilien, Amphibien und Vögel.

#### b) Prüfrelevante Arten

Für folgende prüfrelevanten Arten wurde im Erweiterungsbereich untersucht, ob durch die Auswirkungen der Änderungen und Konkretisierungen des Vorhabens Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können:

Art/ Gilde	Wissenschaftlicher Name	Datengrundlage/ Habitatpotenzial
Europäische Vogelarten		
Höhlenbewohnende Singvogelarten: Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Potenzial
Wiesenlimikolen: Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Potenzial
Bodenbrüter des Offenlandes: Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Potenzial
Singvögel des Offenlandes: Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Potenzial

Bodenbrütende Greifvögel: Wiesenweihe, Rohrweihe	<i>Cirrus pygargus</i> <i>Cirrus aeruginosus</i>	Potenzial
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Potenzial
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Potenzial
Fledermäuse		
Braunes Langohr Großer Abendsegler Kleinabendsegler Rauhautfledermaus	<i>Plecotus auritus</i> <i>Nyctalus noctule</i> <i>Nyctalus leisleri</i> <i>Pipistrellus nathusii</i>	Potenzial
Reptilien		
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	Potenzial
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Potenzial
Amphibien		
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Potenzial

### c) Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände

*Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG):*

Für die Offenland bewohnenden Arten (Brutvögel, Reptilien, Amphibien, Feldhamster) kann es im Zuge der Baufeldfreimachung zu baubedingten Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von (potenziellen) Lebensstätten der Arten kommen. Zudem sind für Brutvögel Auswirkungen durch Störungen möglich, die zu einer Aufgabe von Gelegen führen können, sofern sie in der Brut- und Aufzuchtzeit auftreten.

Diese Auswirkungen können durch den Einsatz geeigneter Maßnahmen (Feintrassierung, Vergrämung, Umsetzung, Besatzkontrolle, Umweltbaubegleitung) oder die Wahl der technischen Ausführungsvariante Unterbohrung so gemindert werden, dass ein Eintreten des Verbotstatbestandes mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos oder des Beschädigungs- oder Zerstörungsrisikos von Entwicklungsformen unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen kann somit ausgeschlossen werden.

*Verbotstatbestand Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)*

Baubedingte Störungen (akustische und optische Reize, Erschütterungen) können zur Aufgabe bzw. Nichtbesiedlung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, sofern die Störungen kurz vor oder während der Brut- und Aufzuchtzeit auftreten oder lärm-, erschütterungs- oder lichtempfindliche Arten betreffen (vgl. Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“).

Bei den potenziell vorkommenden Arten (Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien) können jedoch signifikante Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen können durch den Einsatz geeigneter Maßnahmen (Feintrassierung, Vergrämung, Umsetzung, Besatzkontrolle, Umweltbaubegleitung) oder die Wahl der technischen Ausführungsvariante Unterbohrung vermieden oder so gemindert werden, dass ein Eintreten des Verbotstatbestandes mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Damit kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der genannten Artengruppen durch vorhabenbedingte Störungen ausgeschlossen werden.

*Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)*

Bei den Offenland bewohnenden Arten können baubedingte Störungen wie akustische und optische Reize oder Erschütterungen zu einer Aufgabe bzw. einer Nichtbesiedlung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, sofern die Störungen kurz vor oder während der Brut- und Aufzuchtzeit auftreten. Zudem kann es im Rahmen der Baumaßnahmen durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen und Bodenarbeiten zu einer Schädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Da es sich ausschließlich um eine temporäre, auf die Bauzeit beschränkte Zerstörung von Lebensstätten handelt, kommt es nicht zu einem dauerhaften Lebensraumverlust.

Diese Auswirkungen können durch den Einsatz geeigneter Maßnahmen (Feintrassierung, Umweltbaubegleitung) oder die Wahl der technischen Ausführungsvariante Unterbohrung

vermieden oder so gemindert werden, dass ein Eintreten des Verbotstatbestandes mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Der Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann für die genannten Arten(-gruppen) unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen und der Erhaltung der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang somit ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis konnte nachvollziehend festgestellt werden, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen unter Einbeziehung der Maßnahmen für die planungsrelevanten Arten für den Änderungsgegenstand nicht zu erwarten und auch für das Gesamtvorhaben nicht ersichtlich ist.

### **3. Gebietsschutz / Natura 2000-Gebiete**

Es sind keine Natura2000-Gebiete vom Änderungsgegenstand betroffen.

### **4. Wasserrechtliche Zulässigkeit**

Der Trassenkorridorweiterung stehen im Hinblick auf die wasserrechtliche Zulässigkeit keine Bedenken entgegen. Insoweit verbleibt es bei der in der Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.01.2020 bereits getroffenen Prognose. Als weitere Oberflächengewässer innerhalb des westlichen Teils des Erweiterungsbereichs wurden die Schottener Wettern und Kampreter Wettern mit nach § 38 Abs. 2 WHG zu betrachtendem Gewässerrandstreifen identifiziert. Durch die Erweiterung sind keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen, Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Trinkwasserschutz und Wasserversorgung, Uferzonen nach § 61 NatSchG oder Überschwemmungsgebiete betroffen. Das Hochwasserrisiko liegt wie die übrigen Flächen des Trassenkorridorsegments 173 im Hochwasserrisikogebiet HW200 (niedrige Wahrscheinlichkeit einer eintretenden Sturmflut mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren mit simuliertem Deichbruch). Lediglich entlang der Schottener Wettern (Gewässer II. Ordnung) werden im weiteren Umfang Flächen des Hochwasserrisikogebiets „HQ10 Fluss“, welches ein „großes Hochwasser“ (10- bis 30- jähriges Hochwasser) nicht ausschließt, berührt. Die insoweit lediglich kleinräumige Erweiterung führt jedoch insgesamt nicht zu höheren Auswirkungen auf mögliche Hochwasserrisiken im Trassenkorridor. Weitergehende Auswirkungen auf den Grundwasserkörper „Stör- Marschen und Niederungen“ (DE\_GB\_DESH\_EL10) sind durch die Trassenkorridorweiterung ebenfalls nicht zu erwarten.

### **5. Immissionschutzrechtliche Ersteinschätzung**

Im Erweiterungsbereich befinden sich keine Immissionsorte, insbesondere keine Siedlungsflächen. Vielmehr handelt es sich um einen kleinräumigen Bereich, in dem bereits das Umspannwerk liegt und die Konverterstation hineinragt. Die immissionsrechtlichen Anforderungen der 26. BImSchV, der 26. BImSchVVGwV, der TA Lärm und der AVV Baulärm werden voraussichtlich eingehalten.

## **6. Prüfung entgegenstehender überwiegender öffentlicher und privater Belange**

### **a) Der Abwägung entzogene öffentliche und private Belange**

Der Abwägung entzogene öffentliche und private Belange stehen dem mit dieser Entscheidung in dem Änderungsbereich festgelegten Trassenkorridor nicht entgegen.

#### **(1) Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung**

Der mit dieser Entscheidung in dem Änderungsbereich festgelegte Trassenkorridor stimmt mit den Zielen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG), für die nach § 5 Abs. 2 NABEG eine Bindungswirkung besteht, überein. Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt die Darlegung und Bewertung der Auswirkung des geplanten Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung. Der Vorhabenträger hat hierfür eine Raumverträglichkeitsstudie (RVS) erstellt, in der die Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung untersucht wurden. Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. § 5 Abs. 2 Satz 2 NABEG macht das Entstehen der Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung gegenüber der Bundesnetzagentur davon abhängig, dass die Bundesnetzagentur bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans, in dem das Ziel der Raumordnung festgelegt worden ist, nach § 9 ROG beteiligt worden ist und sie innerhalb von einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat. Der Widerspruch ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 NABEG materiell berechtigt, wenn das Ziel der Raumordnung der Bundesfachplanung entgegensteht. Der Begriff des Entgegenstehens wird in der Gesetzesbegründung konkretisiert. Danach reicht eine Gefährdung oder zumindest eine deutliche Erschwerung der Bundesfachplanung aus, vgl. BT-Drs. 19/7375 S. 70.

Macht die Bundesfachplanung nachträglich ein Abweichen von den Zielen der Raumordnung erforderlich, kann die Bundesnetzagentur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach § 5 Abs. 2 Satz 4 NABEG innerhalb angemessener Frist, spätestens aber bis zum Abschluss der Bundesfachplanung, auch nachträglich widersprechen. Der Widerspruch ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 NABEG wiederum materiell berechtigt, wenn das Ziel der Raumordnung der Bundesfachplanung entgegensteht, also eine Gefährdung oder zumindest eine deutliche Erschwerung der Bundesfachplanung gegeben ist.

Der Verwirklichung des Vorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors stehen nach einer Gesamtabwägung (vgl. Kap.B.X.7– Gesamtabwägung) keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Belange entgegen. Das Vorhaben entspricht insbesondere den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Raumverträglichkeit.

### **(aa) Maßgebliche Pläne und Programme**

Erfordernisse der Raumordnung sind im länderübergreifendem Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH), in den landesweiten Raumordnungsplänen sowie in den Regionalplänen enthalten. Darüber hinaus ergeben sich Grundsätze der Raumordnung aus § 2 ROG und den Landesplanungsgesetzen.

Der Erweiterungsbereich berührt die räumlichen Geltungsbereiche der folgenden, für das Bundesfachplanungsverfahren verbindliche, Pläne und Programme:

1. Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH)  
Inkrafttreten: 01.09.2021
2. (Landesverordnung über den) Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021  
Inkrafttreten: 17.12.2021
3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020  
Inkrafttreten: 30.10.2020
4. Teilaufstellung des Regionalplans III (Windenergie an Land) vom 29.12.2020  
Inkrafttreten: 31.12.2020

### **(bb) Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung (Raumverträglichkeitsprüfung)**

Der Änderungsgegenstand hat keine raumbedeutsamen Auswirkungen auf die in den maßgeblichen Plänen und Programmen enthaltenen Ziele mit Bindungswirkung für die Bundesfachplanung, da diese räumlich oder inhaltlich nicht betroffen sind.

#### **(2) Natura 2000-Gebiete**

Die Belange des Gebietsschutzes/Natura 2000-Gebiete sind Gegenstand des Kap.B.X.3. – Gebietsschutz/Natura 2000-Gebiete.

#### **(3) Artenschutz**

Die Belange des Artenschutzes sind Gegenstand des Kap.B.X.2. – Artenschutz.

#### **(4) Immissionsschutz**

Die Belange des Immissionsschutzes (elektrische und magnetische Felder sowie Schallimmissionen) sind Gegenstand des Kap.B.X.1.a) – Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.

### **b) In die Abwägung einzustellende Belange**

Der Verwirklichung des Vorhabens innerhalb des Erweiterungsbereichs stehen nach einer Gesamtabwägung (vgl. Kap. B.X.7 – Gesamtabwägung) keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Belange entgegen. Das Vorhaben entspricht insbesondere den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Raumverträglichkeit.

Mit der Entscheidung zur Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren gemäß § 12 NABEG erfolgt eine für das nachfolgende Verfahren verbindliche Entscheidung über den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors. Die Bundesnetzagentur prüft, ob der Verwirklichung des Vorhabens überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 NABEG). Hierzu prüft sie nach § 5 Abs. 1 Satz 3 NABEG einerseits die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 des ROG. Wie bereits in den Kapiteln B.IV - Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens, B.V. - Ablauf des vereinfachten Verfahrens, und B.X.1 - Inhalt und Ergebnis der SUP-Vorprüfung, dargestellt, prüft sie hingegen im vereinfachten Verfahren nicht nach § 5 Abs. 4 NABEG die Umweltverträglichkeit des Vorhabens im Rahmen einer SUP, da durch die SUP-Vorprüfung mittels einer überschlägigen Prüfung bereits festgestellt wurde, dass auf dieser Planungsebene keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. In Kapitel 7 der Antragsunterlagen nach § 11 NABEG haben die Vorhabenträger darüber hinaus sonstige öffentliche und private Belange untersucht. Der Begriff „überwiegend“ (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 NABEG) stellt klar, dass es einer Abwägung bedarf. Insoweit ist die Bundesfachplanung dem allgemeinen planungsrechtlichen Abwägungsgebot unterworfen, das Bestandteil jeder rechtsstaatlichen Planung ist. Dem Abwägungsgebot kommt über Art. 20 GG Verfassungsrang zu und es setzt der planerischen Gestaltungsfreiheit Grenzen, indem es rechtliche Anforderungen an die Abwägungsentscheidung der zuständigen Behörde stellt. Es zielt auf einen verhältnismäßigen Ausgleich der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange und gebietet, diese gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Auf Grundlage der Antragsunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen und der Äußerungen des Vorhabenträgers wurde die Abwägung zwischen den berührten privaten und öffentlichen Belangen vorgenommen. Im Einzelnen wird hierzu auf die folgenden Ausführungen in den Kapiteln verwiesen.

### **(1) Raumordnerische Beurteilung**

Die mit dieser Entscheidung in den Änderungsbereichen festgelegte Trasse stimmt mit den Erfordernissen der Raumordnung, also den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG überein.

#### **(aa) Der Abwägung zugängliche Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung**

Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt die Darlegung und Bewertung der Auswirkung des geplanten Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung. Der Vorhabenträger hat hierfür eine Raumverträglichkeitsstudie (RVS: Kap. 4 des Antrags vom 08.01.2021) erstellt.

Ziele mit Bindungswirkung für die Bundesfachplanung wurden bereits unter A.I.1.a)(1) beachtet. Das Nichtentstehen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 NABEG) bzw. das Entfallen (§ 5 Abs. 2 Satz 4 NABEG) der Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung bedeutet hingegen nicht, dass die Bundesnetzagentur das Ziel der Raumordnung vollkommen außer Acht lässt. Bei Raumordnungsplänen, die aufgestellt, geändert oder ergänzt wurden, ohne dass die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem NABEG beteiligt wurde, sind die Ziele der Raumordnung zwar nicht zu beachten, sie werden aber berücksichtigt, vgl. BT-Drs. 19/7375

S. 69. Auch die in widersprochenen Zielen zum Ausdruck kommenden raumordnerischen Belange werden berücksichtigt. Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; sie können durch Gesetz oder als Festlegungen in Raumordnungsplänen aufgestellt werden (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Grundsätze der Raumordnung stellen öffentliche Belange dar, die im Rahmen der Bundesfachplanung zu berücksichtigen sind. Sie entfalten bereits nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG eine geringere Bindungswirkung als Ziele der Raumordnung. Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG). Sonstige Erfordernisse der Raumordnung stellen öffentliche Belange dar, die im Rahmen der Bundesfachplanung zu berücksichtigen sind.

### **(bb) Maßgebliche Pläne und Programme**

Erfordernisse der Raumordnung sind im länderübergreifendem Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH), in den landesweiten Raumordnungsplänen sowie in den Regionalplänen enthalten. Darüber hinaus ergeben sich Grundsätze der Raumordnung aus § 2 ROG und den Landesplanungsgesetzen.

Der Erweiterungsbereich berührt die räumlichen Geltungsbereiche der folgenden Pläne und Programme:

1. Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH)  
Inkrafttreten: 01.09.2021
2. (Landesverordnung über den) Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021  
Inkrafttreten: 17.12.2021
3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020  
Inkrafttreten: 30.10.2020
4. Regionalplan Schleswig-Holstein Süd-West (Planungsraum IV), Fortschreibung 2005, geändert durch Bekanntmachung vom 06.11.2012  
Inkrafttreten: 18.04.2005
5. Teilaufstellung des Regionalplans III (Windenergie an Land) vom 29.12.2020  
Inkrafttreten: 31.12.2020

Die Neuaufstellung des Regionalplans für die Planungsregion III befindet sich im Entwurf und wurde zwischen dem 10.07.2023 und 09.11.2023 öffentlich ausgelegt. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG erfüllen die in dem Entwurf enthaltenen Ziele der Raumordnung somit noch nicht die Voraussetzung von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung, welche mit Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung in einem Bundesfachplanungsverfahren zu berücksichtigen wären. Das betrifft das in dem Bereich der Schottener Wetteren im Entwurf ausgewiesene Vorranggebiet für den Binnenhochwasserschutz. Dies kann aber zumindest für die von dem Ministerium des Inneren in seiner Stellungnahme angesprochene raumordnerische Sicherung der Bahnstrecke Wilster - Brunsbüttel dahinstehen, da die in dem aufzustellenden Raumordnungsplan und von dem Änderungsverfahren der Bundesfachplanung betroffenen raumordnerischen Festlegungen als Grundsätze der Raumordnung gefasst sind und bereits

Inhalt des zu berücksichtigenden Regionalplans Schleswig-Holstein Süd-West (Planungsraum IV) aus 2005 waren. Insoweit wird auf die Bewertung hierzu verwiesen.

### **(cc) Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung (Raumverträglichkeitsprüfung)**

Die Bundesnetzagentur hat die eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers geprüft und mit den Planaussagen der für das Vorhaben maßgeblichen Pläne und Programme abgeglichen. Dabei wurde die fachgutachterliche Einschätzung zur Konformität geprüft und unter Berücksichtigung des nach § 11 Abs. 2 NABEG ergangenen Benehmens mit der zuständigen Landesbehörde eine eigenständige Bewertung der Auswirkungen vorgenommen.

Im Folgenden wird das Ergebnis der Bewertung raumbedeutsamer Auswirkungen des Änderungsgegenstands auf die Erfordernisse der Raumordnung (Raumverträglichkeitsprüfung) begründet. Der Bewertung sind die für diese Entscheidung relevanten Erfordernisse vorangestellt.

#### **Im Vorhabenbezug nicht betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung**

Für alle Erfordernisse der Raumordnung, die in den maßgeblichen Raumordnungsplänen enthalten sind und die in diesem Kapitel nicht tiefergehend betrachtet werden, können raumbedeutsame Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden. Somit stimmt das Vorhaben mit diesen Erfordernissen der Raumordnung überein.

Es handelt sich dabei um

1. Erfordernisse der Raumordnung, die Festlegungen zu Themen betreffen, zu denen Energieleitungen wie das vorliegende Vorhaben keine Wirkbeziehung aufweisen,
2. Festlegungen, aus denen sich keine unmittelbaren Handlungs- oder Unterlassungspflichten ergeben, die sich erkennbar an den mit diesem Vorhaben verbundenen Adressatenkreis richten,
3. Erfordernisse der Raumordnung, deren Festlegungen nur für Teilräume des Raumordnungsplans gelten, die die festgelegte Trasse in den Änderungsbereichen und ihren Untersuchungsraum räumlich nicht betreffen.

#### **Im Vorhabenbezug betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung**

Der mit dieser Entscheidung in den Änderungsbereichen festgelegten Trasse stehen keine relevanten Erfordernisse der Raumordnung der maßgeblichen Pläne und Programme (s. o.) entgegen.

Diejenigen Erfordernisse der Raumordnung, auf die zu erwartende raumbedeutsame Auswirkungen des Vorhabens nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, bedürfen im Rahmen dieser Entscheidung einer ausführlichen Auseinandersetzung und Bewertung, die in diesem Kapitel dargelegt ist. Die aufgeführte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Erfordernisse der Raumordnung orientiert sich an der themenbezogenen Gruppierung aus Kapitel 4 (Raumverträglichkeitsstudie) der Antragsunterlagen nach § 11 NABEG analog des Vorhabenträgers.

Entsprechend § 7 Abs. 4 ROG sind die Erfordernisse der Raumordnung in den maßgeblichen Raumordnungsplänen als Ziel oder Grundsatz gekennzeichnet. Die Kennzeichnung

wird für die folgenden wiedergegebenen Auszüge aus den Plänen und Programmen übernommen und jeweils die Darstellung **(Z)** für Ziele der Raumordnung bzw. **(G)** für Grundsätze der Raumordnung vorangestellt.

Sämtliche dieser Grundsätze der Raumordnung des ROG wurden in den maßgeblichen Plänen und Programmen durch Festlegungen aufgegriffen und dabei teilweise konkretisiert. Sie stehen – wie in der Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die relevanten Erfordernisse der maßgeblichen Pläne und Programme nachfolgend im Einzelnen begründet – dem Änderungsgegenstand und dem Vorhaben als Ganzen nicht entgegen.

Soweit die Landesplanungsbehörde einwendet, dass der in Kapitel 7.2.1 Absatz 6 genannte Grundsatz einer Sicherung der Wiedernutzung der Güterbahnstrecke Wilster – Brunsbüttel für den öffentlichen Personennahverkehr in der Entscheidung zu berücksichtigen ist, ist festzustellen, dass zwar der Änderungsbereich des Trassenkorridors bis an die gegenständliche Bahnstrecke heranreicht, diese aber nicht überlagert. Des Weiteren beabsichtigt der Vorhabenträger die tatsächliche Umsetzung des Vorhabens innerhalb des erweiterten Trassenkorridors ausschließlich auf dem Gelände des bereits genehmigten und im Bau befindlichen Umspannwerkes Wilster-West. Insoweit ist nicht von einer negativen Beeinträchtigung des Grundsatzes der Wiedernutzung der Bahnstrecke Wilster – Brunsbüttel für den Personenverkehr auszugehen. Gleiches gilt für die in dem Entwurf des Regionalplans für die Planungsregion III genannten Grundsatz (Kap. 4.2 Absatz 3 G) zur Elektrifizierung dieser Strecke. Es ist davon auszugehen, dass die bauliche Realisierung der Höchstspannungsleitung Wilster – Bergrheinfeld/West nicht in unmittelbarer Nähe zu der Bahnstrecke erfolgt, sodass voraussichtlich genügend Raum für die technischen Einrichtungen einer Elektrifizierung der Strecke verbleiben wird.

### **(a) Natur und Landschaft**

LEP Schleswig-Holstein 2021, Kap. 6.2 Abs. 1

G Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts soll erhalten und wo erforderlich wiederhergestellt werden. Die natürlichen Grundlagen des Lebens sollen besonders geschützt und entwickelt werden. Natur- und Umweltressourcen sollen haushälterisch genutzt und pfleglich behandelt werden. (...)

G Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sollen in ihrer gewachsenen Vielfalt sowie in ihrer ursprünglichen Verbreitung und natürlichen Entwicklung geschützt werden. Dieses gilt auch für die einzelnen Naturräume und Ökosysteme. Soweit nötig und möglich, sollen sie regeneriert oder neu entwickelt werden. Dabei soll der Biotop- und Ökosystemschutz umgesetzt werden, der letztlich auch Grundlage für den Schutz von einzelnen Arten ist. Die herausragende Funktion Schleswig-Holsteins im europäischen Vogelzuggeschehen soll erhalten und gestärkt werden. Zum Schutz des Klimas, der Böden und der Gewässer sowie als Lebensraum für viele Arten soll das Dauergrünland als Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen erhalten und entwickelt werden.

G Die naturraumtypischen Landschaften sowie die Kulturlandschaften beziehungsweise historischen Kulturlandschaften sollen in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie in ihrem Erholungswert geschützt und zur Regeneration und Stabilisierung des Naturhaushalts sowie zur Stärkung der Identität und Wirtschaftskraft entwickelt werden. (...)

G Oberflächengewässer sollen mit ihren Ufern und gegebenenfalls mit ihren überschwemmten Bereichen geschützt und nachhaltig genutzt oder bewirtschaftet werden. Dabei sollen auch ihre Einzugsgebiete berücksichtigt

werden. Ihre biologische Eigenart und Vielfalt, ihre natürlichen Strukturen, ihre ökologische und wasserwirtschaftliche Funktionsfähigkeit sowie ihre Wasserqualität sollen erhalten oder so verbessert werden, dass ein guter ökologischer und chemischer Zustand für die Gewässer erreicht wird. Darüber hinaus soll das Auenprogramm umgesetzt werden.

Grundwasser soll als Ressource für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als eigenständiges Ökosystem geschützt werden. Die Nutzung der Grundwasservorkommen soll im Rahmen der natürlichen Neubildungsrate, ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme im Hinblick auf deren Wasserhaushalt erfolgen. Planungen und Maßnahmen, die zur Grundwasserabsenkung und zu Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit führen, sollen vermieden werden. Schad- und Nährstoffbelastungen der Gewässer und des Grundwassers sollen vermieden und bereits bestehende Belastungen sollen abgebaut oder beseitigt werden. Die diffusen Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die oberirdischen Gewässer und die Küstengewässer sowohl auf dem direkten Weg als auch über das Grundwasser sollen minimiert werden. In Flusseinzugsgebieten soll für einen vorbeugenden Binnenhochwasserschutz verstärkt auf den Rückhalt in der Fläche und auf den verlangsamten Abfluss des Wassers hingewirkt werden (Kapitel 6.5).

G Der Boden soll in seinen natürlichen und klimaschützenden Funktionen, seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie in seinen Nutzungsfunktionen – insbesondere Moorböden mit ihrer Kohlendioxid- und Wasserspeicherfunktion – nachhaltig gesichert, in seiner Entwicklung gefördert und erforderlichenfalls wiederhergestellt werden. Daher sollen Nutzung und Inanspruchnahme von Boden durch Versiegelung, Abgrabung und Aufschüttung schonend und sparsam erfolgen.

Bei der Nutzung des Bodens soll die Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Bodens berücksichtigt werden. Nutzungsbedingte Bodenerosion, Bodenverdichtung und der Verlust organischer Substanz sowie die Überlastung der Regelungsfunktion des Bodens im Nährstoffhaushalt sollen durch landschaftsgestalterische Maßnahmen und standortgerechte Bodennutzung vermieden werden. Diffuse Schadstoffeinträge, insbesondere Einträge von Schwermetallen, organischen Schadstoffen und Säurebildnern, in den Boden sollen durch Maßnahmen des Immissionsschutzes weiter verringert und an ihrem Emissionsort begrenzt oder minimiert werden.

## Regionalplan für den Planungsraum IV Schleswig-Holstein 2005, Kapitel 5.1.1

G Naturräume und Kulturlandschaften (1) Im Planungsraum IV kommen zwei der für Schleswig-Holstein typischen naturräumlichen Haupteinheiten – die Marsch und die Geest – vor. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Naturräume, die Küsten- und Seebereiche der Nordsee und die natürlichen Grundlagen des Lebens sollen nachhaltig so gesichert, gegebenenfalls wiederhergestellt und weiterentwickelt werden, dass möglichst • die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gewahrt bleibt, • die Medien Luft, Wasser, Boden, das Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt in ihren Funktionen und in ihrem Zusammenwirken nicht beeinträchtigt werden,

1. die naturräumlichen und naturnahen Landschaftsstrukturen sowie die historischen Kulturlandschaften erhalten bleiben und
2. die Freiräume mit ihrer raumbedeutsamen Ausgleichs- und Erholungsfunktion auch für die dichter besiedelten Regionen außerhalb des Planungsraums geschützt und qualitativ verbessert werden können.

(2) Ausgehend von der aktuellen Situation der natürlichen und naturnahen Lebensräume, der Pflanzen- und Tierwelt sollen die für den Naturschutz wichtigen Biotoptypen, Landschaftsräume und Biotopkomplexe geschützt, gepflegt und entwickelt werden (siehe Kapitel 4. LRPI). Der Planungsraum weist hiernach folgende Naturräume auf (siehe Abbildung 2 und Kapitel 1.4 LRPI):

1. Nordseeküste einschließlich Wattenmeer,
2. Dithmarscher und - im Norden des Kreises Dithmarschen - ein Ausläufer der Eiderstedter Marsch,
3. Elbmarschen,
4. Hohe Geest,
5. Eider-Treene-Niederung,
6. Vorgeest.

(3) Innerhalb der vorgenannten Naturräume sind die historischen Kulturlandschaften unter anderem durch folgende schützenswerte Elemente geprägt (siehe Kapitel 2.1.5.3 LRPI):

1. Haufen- und Straßendörfer,
2. Warftsiedlungen,
3. Heide- und Moorsiedlungen,

4. Deiche und Köge,
5. Marschenhufendörfer, Drei- und Vierkanthöfe sowie zahlreiche historische Kirchtürme, alte Windmühlen sowie Gruppen- und Grabensysteme in den Marschen,
6. Einzelhöfe, Geestrandsiedlungen, Kratt- und Heideflächen auf der Hohen Geest,
7. historische Deichanlagen und Bauernhauslandschaften in der Eider-Treene-Sorge-Niederung,
8. Ochsenweg,
9. Güter, Herrenhäuser, Schlossanlagen (Breitenburg, Heiligenstedten),
10. Block- und Streifenfluren in den Marschen.

## **Bewertung der Auswirkungen**

Der Trassenkorridor wird auf einen bis zu 850m nach Norden reichenden Bereich ausgedehnt, der im Wesentlichen von landwirtschaftlicher Nutzung durch Grünland oder Ackerbau geprägt ist.

Ein Eingriff in bislang nicht überprägte Natur und Landschaft wird durch die Änderung der Bundesfachplanungsentscheidung nicht begründet. Der Vorhabenträger beabsichtigt die bauliche Realisierung der Höchstspannungsleitung ausschließlich auf dem Gelände es bereits genehmigten und in Teilen baulich umgesetzten Umspannwerkes Wilster-West.

### **(b) Hochwasserschutz**

II.3 (G) In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sollen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 WHG:

1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,
2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind,
3. bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern.

Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie von § 78b WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.

(...)

III.5 (G) Die in Satz 3 genannten Infrastrukturen und Anlagen sollen, sofern sie raumbedeutsam sind, sowohl in ausreichend geschützten als auch in nicht ausreichend geschützten Küstengebieten nur geplant und zugelassen werden, wenn

1. ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen, die weniger überflutunggefährdet sind, fehlen, oder
2. eine Überflutung bei der konkreten Infrastruktur oder Anlage kein spezifisches Risiko auslöst. Für die in Satz 1 genannten Infrastrukturen und Anlagen, die nicht Satz 1 Nummer 2 unterfallen, gilt für den Fall, dass sie in einem nicht ausreichend geschützten Küstengebiet geplant oder zugelassen werden sollen, zudem, dass eine Bauweise gewählt werden soll, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und hydrodynamischen Belastung angepasst ist. Satz 1 gilt für die folgenden Infrastrukturen:
  1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,
  2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind,
  3. bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern.

## **Bewertung der Auswirkungen**

Der Erweiterungsbereich der Änderung der Bundesfachplanung nach § 11 NABEG liegt in dem Bereich eines in einer Hochwasserrisikokarte des Landes Schleswig-Holstein ausgewiesenen Hochwasserrisikogebietes (HW200) für Meeresüberflutungen. Aufgrund der Änderung der Bundesfachplanung gilt die Festlegung gemäß Satz 2 für die Fachplanung nach § 5 NABEG nicht.

Für den Grundsatz III.5 (G) ist festzustellen, dass das Umspannwerk Wilster, das als Ausgangspunkt für die in Rede stehende Höchstspannungsleitung festgelegt ist, sich bereits in einem küstennahen Gebiet befindet. Eine Standortalternative ist somit nicht gegeben.

## **(c) Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen liegen im Erweiterungsbereich nicht vor.

### **(dd) Sonstige öffentliche und private Belange**

Dem Änderungsgegenstand stehen auch keine sonstigen öffentlichen und privaten Belange entgegen.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 NABEG prüft die Bundesnetzagentur, ob der Verwirklichung des Vorhabens überwiegende öffentliche und private Belange entgegenstehen. Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung wurden bereits viele der für die Bundesfachplanung maßgeblichen öffentlichen Belange untersucht und berücksichtigt (vgl. Kap. B.X.6.b)(1) - Raumordnerische Beurteilung). Diese Belange werden in diesem Kapitel nicht erneut behandelt. Darüber hinaus liegen weitere sonstige öffentliche und private Belange vor, die auf der Ebene der Bundesfachplanung relevant sind und somit in diese Abwägungsentscheidung einzubeziehen sind.

### **Kommunale Bauleitplanung**

Dem Vorhaben entgegenstehende Flächenausweisungen der kommunalen Bauleitplanung wurden nicht identifiziert.

### **Weitere Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Schienenwege, etc.)**

Das Ministerium des Inneren Schleswig-Holstein hat in seiner Stellungnahme zur Herstellung des Benehmens mit den Landesplanungsbehörden auf die zukünftig beabsichtigte Nutzung der Güterbahnstrecke Wilster – Brunsbüttel für den Personennahverkehr verwiesen. Dazu ist ebenfalls eine Elektrifizierung der Strecke vorgesehen. Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass die Änderung der Bundesfachplanungsentscheidung keine negativen Auswirkungen auf dieses Ansinnen hat, da zwar der Trassenkorridor bis in unmittelbare Nähe der genannten Bahnstrecke erweitert wird, der Vorhabenträger jedoch aufgrund der technischen Anforderungen plant, die gegenständliche Höchstspannungsleitung auf dem Gelände es bereits zugelassenen Umspannwerkes Wilster-West zu realisieren.

### **Erneuerbare Energien**

Hinsichtlich der Belange der erneuerbaren Energien sind durch den Änderungsgegenstand keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

### **Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität, Fernleitungs- und Verteilnetz Gas, weitere Leitungsinfrastruktur**

Hinsichtlich der Belange des Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität, Fernleitungs- und Verteilnetz Gas sowie weiterer Leitungsinfrastruktur sind durch den Änderungsgegenstand keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### **Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur**

Eine Beeinträchtigung von Richtfunkverbindungen und anderer Telekommunikationsinfrastruktur ist durch den Änderungsgegenstand nicht zu erwarten.

#### **Ver- und Entsorgungsanlagen**

Einschränkungen von Ver- und Entsorgungsanlagen durch den Änderungsgegenstand sind nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht zu erwarten.

#### **Wirtschaft**

Einschränkungen von der Wirtschaft durch den Änderungsgegenstand sind nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht zu erwarten. Gewerbe- oder Industriegebiete werden nicht tangiert.

#### **Bergbau und andere Gewinnung von Bodenschätzen**

Die Belange des Bergbaus sind durch den Änderungsgegenstand nicht berührt, da sich keine bergbaulich genutzten Anlagen im Umfeld des Vorhabens befinden.

#### **Eigentumsbelange**

Individualisierte Eigentumsbelange werden primär auf der nachfolgenden Planungsebene betrachtet.

Es sind keine Konflikte zu erwarten, die nicht i. R. d. nachfolgenden Verfahrensschritte überwunden werden können.

#### **Weitere Belange**

Weitere Belange wie z. B. Jagd und Fischerei oder Tourismus und Erholung haben für den Änderungsgegenstand keine Relevanz.

## **7. Gesamtabwägung**

Die Bundesnetzagentur hat auf Basis der von dem Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen geprüft, ob der Änderungsgegenstand mit Blick auf die unterschiedlichen zu berücksichtigenden Belange raumverträglich ist. Dies wird im Ergebnis dieser Prüfung sowie der Abwägung bestätigt.

Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Belange der Raumordnung, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt. Die Bundesnetzagentur kommt nach Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im Sinne von § 1 NABEG inklusive des Änderungsgegenstandes zu dem Ergebnis, dass mit dieser Festlegung keine wesentlichen Beeinträchtigungen öffentlicher oder privater Interessen entstehen, die nicht im Rahmen der nachfolgenden Verfahrensschritte überwunden werden können. Mit der vorliegenden Entscheidung wird daher ein raumverträglicher Trassenkorridor festgelegt.

#### **Raumordnerische Beurteilung**

Die raumordnerische Beurteilung kommt zu dem Schluss, dass der Erweiterungsbereich raumverträglich ist. Dies entspricht auch den Äußerungen der zuständigen Landesbehörde, mit der sich die Bundessetzagentur ins Benehmen gesetzt hat. Dem mit dieser Entscheidung festgelegten Trassenkorridor stehen somit keine relevanten Erfordernisse der Raumordnung der maßgeblichen Pläne und Programme entgegen (vgl. Kap.B.X.6.b)(1) – Raumordnerische Beurteilung)

### **Sonstige öffentliche und private Belange**

Gemäß den Ergebnissen unter Kapitel B.X.6.b)(1)(dd) - sonstige öffentliche und private Belange stehen auch die sonstigen öffentlichen und privaten Belange der Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegen.

### **Gesamtfazit**

Aus Sicht der raumordnerischen Beurteilung sowie der sonstigen öffentlichen und privaten Belange ist der Erweiterungsbereich des Vorhabens Nr. 4 BBPIG im Bereich Wilster raumverträglich.

## **C. Abschließende Hinweise**

### **I. Bekanntgabe und Veröffentlichung der Entscheidung**

Diese Entscheidung nach § 12 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 NABEG wird auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link veröffentlicht:

[www.netzausbau.de/vorhaben4-a](http://www.netzausbau.de/vorhaben4-a)

### **II. Geltungsdauer der Entscheidung**

Die Geltungsdauer der vorliegenden Entscheidung ist gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 NABEG auf zehn Jahre befristet. Die Frist kann gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 NABEG durch die Bundesnetzagentur um weitere fünf Jahre verlängert werden.

### **III. Einwendungen der Länder**

Jedes Land, das von dieser Entscheidung nach § 12 Abs. 2 und 3 NABEG betroffen ist, ist gemäß § 14 Satz 1 NABEG berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung der Entscheidung Einwendungen zu erheben. Die Einwendungen sind gemäß § 14 Satz 2 NABEG zu begründen. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 14 Satz 3 NABEG innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Einwendungen dazu Stellung zu nehmen.

### **IV. Bindungswirkung der Entscheidung**

Diese Bundesfachplanungsentscheidung ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG für das Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG hat diese Bundesfachplanungsentscheidung grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen.

### **V. Hinweise zum Rechtsschutz**

Der vorliegenden Bundesfachplanungsentscheidung kommt keine Außenwirkung zu und sie ersetzt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausbaumaßnahme, vgl. § 15 Abs. 3 Satz 1 NABEG. Sie kann daher nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung für die jeweilige Ausbaumaßnahme gerichtlich überprüft werden, vgl. § 15 Abs. 3 Satz 2 NABEG.

## **VI. Kosten**

Die für diese Entscheidung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NABEG i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 1 NABEG entstehenden Gebühren und Auslagen werden mit gesondertem Bescheid erhoben.

Bonn, den 30.11.2023

Im Auftrag

Daniel Matz

Abteilung Netzausbau, RefL 804